

neben oblag dem Ziegelmeister die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Werkes. Für diesen Zweck waren zwei Register anzulegen, von denen das eine ständig im Besitz des Meisters verblieb, während das andere der Ziegler besaß, um jedesmal die entsprechenden Posten nach den Angaben der Knechte eintragen zu können. Das zweite Register wurde dann dem Meister von Woche zu Woche vorgelegt. Die Schlussverrechnung geschah durch den Ziegelherrn im Beisein des Werkführers. Als Ersatz für seine Mühe erhielt der Meister eine jährliche Besoldung von 3, später 4 und schließlich 6  $\text{R} \text{ S}$ . Der Werkführer des Ziegelofens mußte ständig an der Arbeitsstelle verbleiben und durfte nur mit besonderer Erlaubnis seines Vorgesetzten die Hütte verlassen. Er war der Stadt dafür verantwortlich, daß der Betrieb auf dem Werke sich rentabel gestaltete und der Gemeinde keine Nachteile entstanden. Der Ziegler war Vorgesetzter der Knechte, die er zu beaufsichtigen und bei Unordentlichkeiten dem Meister zu melden hatte; vor allem wurde auf richtige Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitszeit gesehen. Dem Werkführer und seinen Knechten sowie ihren Angehörigen war es streng untersagt, irgendwelches Holz von der Hütte wegzuschaffen; alles mußte daselbst liegen bleiben, damit es zum Kochen oder zu einem anderen Zweck verwendet werden konnte. Die Knechte wurden besonders darauf hingewiesen, daß es nicht statthaft sei, vor Ablauf der Zeit, für die sie vertragsmäßig angenommen waren, ihren Dienst zu verlassen. Zur Aufrechterhaltung geordneter Verhältnisse auf dem Ziegelhof waren die Knechte zur gegenseitigen Überwachung verpflichtet, die sich auch auf den Ziegler erstreckte; bei Unregelmäßigkeiten ihres direkten Vorgesetzten hatten sie dem Ziegelherrn davon Mitteilung zu machen<sup>1)</sup>.

An der Kinzig lagen die im Eigentum der Stadt befindliche Kinzigmühle und das Sägewerk. In früherer Zeit hatte die Stadt die Mühle auf eigene Kosten betrieben; zu diesem Zweck waren ein Müller und ein Knecht gemietet worden. Ein besonderer städtischer Mühlenmeister führte die Aufsicht; seinen Anweisungen mußte der Müller Folge leisten. Der gedungte Müller hatte auf seine Kosten Pferd und Wagen zu halten sowie den Knecht zu beköstigen und zu entlohnen. Für den Mühlenknecht bestand eine besondere Verordnung; ihm oblag es vor allem, den Mahlgästen beim Verladen ihres Gutes behilflich zu sein und den Mulzer entgegenzunehmen; ferner war ihm die Besorgung des Mühlenpferdes anvertraut. Zum Verlassen der Mühle brauchte er eine besondere Erlaubnis. In ähnlicher Weise wie bei den Ziegelknechten bestand auch für den Mühlknappen die Verpflichtung, seinen Vorgesetzten zu überwachen und etwaige Verstöße und Unregelmäßigkeiten desselben,

<sup>1)</sup> Ebenda, 20 u. 94.